9. Beteiligung des Landesamtes für Umweltschutz

Die Naturschutzbehörden ziehen das Landesamt für Umweltschutz bei Bedarf bei. Sie stimmen sich mit dem Landesamt ab

- bei Weinbergflurbereinigungen
- in Verfahren nach § 87 FlurbG
- in Verfahren, in denen grundsätzliche Entscheidungen zu Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind, und
- sobald in einem Verfahren absehbar ist, dass nach dem bisherigen Stand der Planungen ein Ausgleich oder Ersatz nicht erreicht würde.